



Vortrag:

**Zur Zukunft der Menschenwürde  
zwischen Glaube und Welthoffnung:**

Rechtsgrundlagen und geistesgeschichtliche  
Entwicklung der Menschenwürde, u.a.m.



**Dr. Christoph Spenlé, Advokat, LL.M.**

EDA Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten /  
Direktion für Völkerrecht / Abteilung Völkerrecht, Menschenrechte und  
humanitäres Völkerrecht

Vortragsmitschnitt:  
Freitag, 14. Dezember 2007, 20.00 Uhr

## Einleitendes

Meine Damen und Herren, es ist mir heute eine große Freude, über die Zukunft der Menschenwürde zu sprechen. Der Titel meines Referats lautet, oder lautete: „Die Zukunft der Menschenwürde zwischen Glaube und Welthoffnung“. Das ist ein sehr ambitionierter Titel, ich reduziere ihn freiwillig: „Zur Zukunft der Menschenwürde“, weil dazu richte ich mich nicht ein, hier theologische Fragen hinauskaprizieren zu lassen. Wir werden sehen, was sich ergibt.

Das Stichwort ist genannt, ich werde aus der Sicht eines Juristen, eines Juristen mit Völkerrecht im Hintergrund, zu etwas eigentlich völlig Selbstverständlichem sprechen, den Grundbestandteilen eines Staates, die an sich völlig unbestritten sein sollten. Auch die Bedeutung, Inhalt und Tragweite sollten eigentlich keiner weiteren Erklärung bedürfen, es sind dies die Inhalte des Begriffs der „Menschenwürde“.

## Bergwanderung zur Menschenwürde

Sie haben sich heute Abend mit dieser Veranstaltungsreihe der Forschungsgruppe zur Menschenwürde eine sehr langwierige und beschwerliche Bergwanderung vorgenommen, um auf diesen höchsten Gipfel der Erkenntnis zu gelangen. Bergwanderung deshalb, weil natürlich das Thema der Menschenwürde mit einem stattlichen Haufen von Diskussionspunkten, Fragen, offenen Diskursen und Auslegungsthemen belegt ist, und die gilt es eigentlich zu klären. Und es ist klar, wie für alle Seilschaften, die auf einer solchen beschwerlichen Bergwanderung sind, es gibt weniger bequeme und bequemere Routen, um hier zu einem Ziel zu kommen. Und es locken immer wieder Abkürzungen und es drohen Abstürze auf diesem heimtückischen Weg, und unvermutete Sackgassen auf dem steilen Anstieg. Zu Ihrem Glück und zu meinem Glück bin ich kein Bergführer, sondern eben ein schollenverbundener Jurist, der Sie auf den ersten Schritten auf dieser Wanderung zu den Erkenntnissen begleiten soll.

Was ich Ihnen aber mitgeben kann bei diesem Versuch, sich mit dem Thema der Menschenwürde intensiver auseinander zu setzen, sind ein paar Notrationen, ein paar Notrationen auf dem Weg auf dieser langen Wanderschaft. Sie werden nicht immer leicht verdaulich sein, aber ich hoffe, sie werden sich als nahrhaft erweisen, auch wenn sie aus der Kammer eines Juristen kommen.

Sie merken es schon wieder: ich betone wieder diesen juristischen Ansatz. Das liegt vor allem darin begründet, dass sich die Menschenwürde durch eine ganz besondere Mehrdimensionalität auszeichnet. Die Menschenwürde heisst nämlich auf verschiedenen Ebenen auch verschieden, und ich

spreche hier drei verschiedene Ebenen besonders an, nämlich die der Religion, der Ethik und die des Rechts - a priori Verwandtes, aber letztlich eben doch auch Unterschiedliches. Wer den Begriff der Menschenwürde auf mehr als einer dieser Ebenen nutzen will, sollte daher stets auf die Transformationen bedacht sein, die es an den Grenzen dieser Disziplinen des Rechts, der Ethik und der Theologie gibt.

Es geht heute Abend nicht darum, Ihnen eine irgendwie geartete Meta-Theorie der Menschenwürde zu präsentieren, und ich vermeide auch aus Zeitgründen die Entwicklung einer interdisziplinären Argumentation, um den Diskurs - den Rechtsdiskurs, der eigentlich notwendig wäre – zu einem interdisziplinären Diskurs von Recht, Ethik und Theologie hier auszuweiten. Auf diese Diskurse möchte ich nicht weiter eingehen, sondern ich begnüge mich heute Abend auf knappe Hinweise auf jenen Diskurs, der uns hier bewusst machen soll, dass gerade im Rahmen der Diskussion der Menschenwürde und ihrer rechtlichen Grundlagen meist auch ethische und religiöse Prämissen und Aspekte verwendet werden, ohne dass dies bewusst oder gezielt offen dargelegt wird.

Für die Philosophin Hannah Arendt etwa folgte aus der Anerkennung der Menschenwürde das Recht, Rechte zu haben – ein Recht also, das einem jedem Menschen einen Standort in der Welt einräumt, der die Bedingung dafür bildet, dass seine Meinungen Gewicht haben und dass seine Handlungen von Belang sind. In diesem Sinne ist der Mensch Person. Achtung und Schutz der Menschenwürde zielen somit letztlich auf die freie Entfaltung der Person, der Persönlichkeit, der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit mit ihren entsprechenden Ableitungen.

Insofern - vorab diese Erkenntnis auf dem Weg dieser Bergwanderung - bildet die Idee der Menschenwürde auch Bezugspunkt und Gravitationszentrum für die Forderung und Durchsetzung globaler Menschenrechte. Ja, man kann auch verkürzt und pathetisch sagen: Die Menschenwürde ist eigentlich die Summe aller Menschenrechte – die Menschenwürde ist die Summe aller Menschenrechte.

Nun, das wiederum ist dem Juristen freilich etwas gar verkürzt, und es gibt auch dem Praktiker, der im Alltag mit Problemen der Menschenwürde konfrontiert ist, wenig Anhaltspunkte, um mit diesem vagen Begriff zu agieren, zu operieren. Denken Sie etwa an die politischen Diskussionen, wenn es darum geht „Soll es jetzt ein Bundesgesetz über die Forschung am Menschen geben, welches etwa offensichtlich Urteilsunfähige gegen ihren Willen, aber zu ihrem objektiv Besten erlaubt, medizinisch behandeln zu lassen oder untersuchen zu lassen, untersucht werden zu lassen?“

Praktiker hier wollen hier etwas Konkretes hören von den Juristen. Und will man hier also die Begrifflichkeit der Menschenwürde einigermaßen sinnvoll erfassen, so kann das, wie einleitend erwähnt, dann nur unter Heranziehung und Würdigung aller Aspekte, auch ethischer, philosophischer, religiöser und eben juristischer Komponenten geschehen. Wir werden uns daher jetzt im weiteren Verlauf unserer gemeinsamen Wanderung kurz mit gewissen Etappen der geistesgeschichtlichen Entwicklung der Menschenwürde, den Quellen der Menschenwürde, ihrem Inhalt, dem Stellenwert der Menschenwürde in unserer Gesellschaft, dem institutionellen Grundprinzip und weiteren Fragen im politischen, ethischen, religiösen und juristischen Diskurs befassen – eine erste Etappe.

### 1. Etappe: Rechtsgrundlagen und geistesgeschichtliche Entwicklung

Meine Damen und Herren, zunächst zu den Rechtsgrundlagen und der geistesgeschichtlichen Entwicklung. Und dabei ist vorab paradoxerweise festzuhalten: die Würde des Menschen scheint zunächst überhaupt kein Thema des Rechts zu sein. Das haben wir da gesagt, die Menschenwürde ist die Summe der Menschenrechte, und dass heute wirklich Menschen mit dem Thema Recht nichts zu tun haben. Wie ist das gemeint?

Welcher Wert dem Menschen in einer Gesellschaft zugesprochen wird, entscheidet sich, blendet mal eben das Recht aus, nach Kriterien der Religion und der Ethik. Die rechtliche Gewährleistung der Menschenwürde ist in diesem Sinne ein Mittel, um das religiös oder ethisch begründete Menschenbild gesellschaftlich umzusetzen. Der Rechtsbegriff der Menschenwürde ist ein partielles Abbild einer umfassenderen Idee. Was ist damit gemeint, etwa mit dem religiösen Menschenbild? Die großen Religionen der Welt sprechen den obersten Wert nicht unbedingt der körperlichen Existenz des Menschen, sondern der Seele, seiner Seele, zu. Diese Werthaftigkeit gewinnt die Seele in östlichen Religionen etwa aus ihrer Einheit mit Gott, im westlichen Christentum aus ihrer Gott-Ebenbildlichkeit. Zum Beispiel, die altindischen Veden erkennen den Wert des Lebens in Atman, dem Selbst, das den Funken Gottes in uns darstellt. Die Seele ist die Wirklichkeit hinter Maya, der Illusion der irdischen Existenz. Unsere Göttlichkeit, nach dem altindischen Denken, ist demnach in der Einheit des Individuellen, der individuellen Seele mit der universellen Seele, begründet. Wir sind eins mit Gott wie der Wassertropfen eins ist mit dem Meer, in dem er fließt.

Das Christentum hingegen sieht den Wert des irdischen Lebens in der Verheißung, das ewige Leben zu erhalten. Auch hier ist die Seele das höchste Gut, ihre Rettung wird durch die Gnade Gottes geschenkt. Nach

diesem dualistischen Konzept sind wir zwar nicht Gott, aber wir sind sein Ebenbild. Nach dem Christentum ist der Mensch, die Seele, das Ebenbild Gottes. Darauf werden wir noch zurückkommen müssen.

Der Weg zu Gott führt in allen Religionen über Liebe und Hingabe, die auch Selbstaufgabe, Askese oder sogar Todesqual und Martyrium bedeuten kann, also unter Umständen auch über den Verzicht auf Ansprüche aus der Menschenwürde, wie sie eben das Recht gewährleisten würde. Zumindest in den monistischen Ausprägungen der Religionen erlangt das spirituelle Heil, wer die Bindung an das irdische Wohl überwindet. Die irdische Existenz des Menschen hat aus dieser Sicht keinen Selbstzweck; der Wert dieses Lebens ist relativ, bezogen auf seinen spirituellen Sinn. Unsere Existenz, immer aus dieser religiösen Ethik gesehen, unsere Existenz hat Würde, weil sie der Transzendenz dient. Unser Körper hat nur insofern Bedeutung, weil er der Tempel ist, in welchem Gott wohnt. Unser Nachbar ist zu achten und zu lieben, weil er ebenso göttlich ist wie wir. Menschenwürde ist in diesem Sinne Achtung und Schutz der Göttlichkeit des Menschen.

Gewiss gibt es auch unter den großen Religionen wesentliche Unterschiede in dieser Wirkung und dieser Wertung. So geht etwa die moderne christliche Lehre unter dem Einfluss säkularer Bedürfnisse des Menschen heute viel stärker von einer Einheit von Körper und Seele aus und redet weniger von der Seele als von der Anerkennung des Menschen durch Gott, aus welcher dann weitere Pflichten, eben die Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung unter den Menschen fließen. Dennoch, es bleibt aus der religiösen Sicht das Element der Transzendenz als bestimmender Faktor der Menschenwürde. Der Glaube bietet uns damit eine Letztbegründung der Menschenwürde an, welche jenseits des Rechts liegt. Ja, jenseits des Rechts, was soll da der Jurist sagen?

Seit der Säkularisierung von Staat und Recht, spätestens im Zuge der Aufklärung, ist freilich eine religiöse Begründung von Rechten verpönt. Der liberale Staat, der moderne Staat, muss und will religiös neutral sein. Er ist ja historisch auch eine Antwort auf den Missbrauch religiöser Macht. Seither ist dem Staat jede einseitige religiöse Begründung seines Handelns untersagt, religiöse Inhalte dürfen nur noch als Kulturbestandteil, insbesondere als ethische Momente ins Recht einfließen. Die moderne Konzeption der Menschenwürde stützt sich unter diesem Aspekt vor allem auf die Ethik des Humanismus. Das Leitbild der Humanität, der Mitmenschlichkeit übernimmt hier die Rolle, welche die Göttlichkeit, oder eben die Gott-Ebenbildlichkeit im Glauben spielt oder gespielt hat, ohne aber eben eine religiöse Begründung zu beanspruchen. Die Würde wird aus

der Natur des Menschen, insbesondere aus seiner Vernunft abgeleitet. Aus seiner Kraft zur Selbstbestimmung folgt das Gebot zur Achtung des Selbstbestimmungsrechts des Menschen. Jeder ist als Subjekt zu achten und niemals zum bloßen Objekt für andere herabzuwürdigen.

Das muss noch weiter vertieft werden, denn nach dem modernen, und zwar mit Vorbedacht vor allem juristisch geprägten Verständnis, beinhaltet Menschenwürde damit einen normativen Kern, nämlich einen normativen Kern, den jede Person an Respekt und Schutz im Verfassungsstaat voraussetzungslos im Namen ihrer bloßen Existenz von der Rechtsgemeinschaft fordern kann. In diesem Sinne ist die Anerkennung gleicher Würde jedes menschlichen Wesens ein konstituierendes Element einer jeden demokratischen Gemeinschaft – einer jeden demokratischen Gemeinschaft.

Ursprünglich geht dieses heutige Verständnis, ich habe es schon gesagt, auf das Zeitalter der Aufklärung zurück, insbesondere hierbei auf Immanuel Kant. Nach der Vorstellung Kants liegt der Zweck des Menschen in ihm selbst als autonomer Persönlichkeit und nicht in der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, wie etwa dem Staat, einer Religionsgemeinschaft, einer Volksgruppe, und so weiter. Daher kommt allen Menschen eine gleichermaßen und permanent zustehende Würde im Sinne des Respekts, der Wertschätzung und der Achtung der Individualität und Einzigartigkeit zu. Niemand soll als bloßes Objekt des Rechts behandelt werden, sondern immer auch als Subjekt, als Selbstzweck im Sinne Kants. Zugegeben, dieser Sprachgebrauch „Zweck“ mag uns heute etwas seltsam anmuten. Was heißt „Zweck“ im Sinne Kants? Diese Selbstzwecklichkeit des Menschen bedeutet bei Kant primär etwas, dem nicht zuwider gehandelt werden darf. Der Respekt gegenüber dem Menschen als einem vernunftbegabten Wesen wäre dann etwa verletzt, wenn dieser Mensch, dieses Wesen nur noch gehorchen müsste, ohne begreifen zu können, warum. Der Mensch ist nicht Objekt, Objekt von Befehlen, sondern er ist ein Subjekt, ein eigenständiges, vernunftbegabtes Subjekt, das Fragen stellt: Ja, warum soll ich handeln, wie der Staat mir befiehlt?

Demgegenüber wurden - es wurde zuvor erwähnt - im Rahmen der religiösen Begründungen in früheren Epochen – das wirkliche Menschsein oft an die Innehabung bestimmter Ämter, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesellschaftsschicht, einer Kaste, einer Religionsgemeinschaft geknüpft. Wie gesagt, religiöse Vorstellungen gingen davon aus, dass dem Menschen Würde als Ebenbild Gottes, nicht aber als Mensch zukomme. Und es ist wichtig, ich betone es jetzt noch einmal: erst mit der Aufklärung und erst mit der mit der Aufklärung verbundenen Säkularisierung hat man den

Menschen in dem Sinne als ein autonomes Wesen in den Mittelpunkt gestellt und ihn wegen seines Menschenseins Würde zuerkannt.

Es ist erstaunlich, wenn man das bedenkt. Also wir reden jetzt hier von der Aufklärung. Kant etwa hat noch 1784 Aufklärung insofern definiert: „Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit; und Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Hilfe eines anderen zu bedienen.“ 1784! Und umso erstaunlicher ist es eigentlich, dass bis ins zwanzigste Jahrhundert das Wort, der terminus technicus „Menschenwürde“ weltweit eigentlich nirgendwo Bestandteil der Sprache des Rechts war. Zweihundert Jahre haben die Juristen wahrscheinlich gebraucht. Erstmals taucht nämlich der Begriff der Menschenwürde im Artikel 151 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 auf, und erst seit 1949 ist die Menschenwürde mit Artikel 1 des Bonner Grundgesetzes formal in einer gültigen Verfassung verankert worden. Dort heißt es in Artikel 1, Absatz 1, Satz 1 der Bonner Grundverfassung, des Bonner Grundgesetzes: „Die Würde des Menschen ist unantastbar, sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Im Bekenntnis des Bonner Grundgesetzes erkannte man, historisch noch völlig korrekt, in erster Linie eine Absage an die menschenverachtenden Verbrechen, an die Gräueltaten, die man soeben unter dem Nationalsozialismus überwunden hatte.

## 2. Etappe: Verfassungsrechtliche Menschenwürde

Heute, und jetzt komme ich schon zu meinem zweiten Etappenpunkt auf unserer Wanderung, heute ist die Garantie der Menschenwürde in fast allen modernen demokratischen Verfassungen zur Selbstverständlichkeit geworden. Zu dieser Entwicklung hat vor allem das Völkerrecht im Rahmen der UNO nach dem Zweiten Weltkrieg beigetragen. So hat etwa die UNO-Charta von 1945 bereits an die Menschenwürde und den Wert der menschlichen Persönlichkeit appelliert, und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 betont in ihrer Präambel und in ihrem Artikel 1 die jedem Menschen gleichermaßen innewohnende Würde. Weitere Menschenrechtskonventionen, der UNO-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Pakt über bürgerliche, politische Rechte, auch die Europäische Menschenrechtskonvention, die EMRK, und jetzt neuerdings auch die Grundrechte-Charta der EU in Artikel 1 nehmen solche Garantien der Menschenwürde auf.

Eine solche Garantie der Menschenwürde steht heute aber auch im Grundrechtskatalog unserer Bundesverfassung, die kennen Sie wahrscheinlich alle, sollte man in jedem Büchergestell finden. Wenn Sie sie

nicht haben, Bestellung an unser Department, wir schicken sie kostenlos zu. Diese Bundesverfassung finden wir in diesem Artikel 7, der den Grundrechtskatalog einleitet, vor: „Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.“ Punkt. Das ist alles: „Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.“ Punkt. Die Schweiz setzt sich damit in die Linie des Völkerrechts und des Bonner Grundgesetzes von 1949, fasst sich hier kurz und zeigt, dass sie hier mit dieser kurzen Garantie der Menschenwürde ihre Verfassung auf ein übergeordnetes Universales hin verpflichtet, und will dieses zum Ausdruck bringen.

### 3. Etappe: Verankerung und Umsetzung der Menschenwürde

Freilich stellt sich jetzt die Frage, wie eben diese Garantie, diese sehr kurz gefasste Garantie der Menschenwürde, in der Realität zur praktischen Geltung und zur Wirksamkeit kommt? Ja, wie wird denn diese Würde, die in dem Punkt verankert ist, umgesetzt? Wie kommt sie zur Realität? Und damit sind wir schon bei der dritten Etappe unserer Wanderung.

1949, da war noch klar: die Menschenwürde, wie sie im Bonner Grundgesetz verankert wurde, war geprägt von den soeben erlittenen Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges, den Verbrechen der totalitären Regimes des Nationalsozialismus und anderer. Seit den 1980er-Jahren hat sich aber nun an dieser historisch legitimierten Sicht, dieser kurzen Verankerung der Menschenwürde, vieles geändert. Was denn genau Menschenwürde heute bedeuten soll im Sinne und im Rahmen dieses Verfassungsbegriffes, ist strittig geworden.

Weswegen? Zum einen sind da atemberaubende Entwicklungen unserer Technologie, vor allem der Biotechnologie, die einen artifiziell generierten Menschen immerhin denkbar machen. Wann beginnt denn der Mensch, und wann endet der Mensch, was ist der Mensch? Wäre ein Klon ein Mensch? Was ist das Individuum? Es kommen neue, aktuelle Herausforderungen und drängende Fragen, welche unter anderem auch das diffizile Verhältnis von Menschenwürde und Rechtsstaat betreffen. Denken Sie etwa an den Kampf gegen den Terrorismus und all seinen Verästelungen. Was sind denn etwa legitime Verhörmethoden, um an die Wahrheit zu kommen, wenn es darum geht, einen Terroristen daran zu hindern, weitere Verbrechen zu begehen? Was ist denn noch legitim in einem Verhör, und wo beginnt dann schon die Folter? Gibt es „sanfte“ Foltermethoden? Darf der Staat seine Mitbürger ausspionieren, auf einen bloßen Verdacht hin die Computerdaten herunterladen, die Inhalte ausspionieren, darf er Telefongespräche unbescholtener Bürger im Interesse des übergeordneten Kampfes gegen den Terrorismus abhören?

So schlimm muss es nicht auch kommen, auch weniger dramatische Fragen haben heute im Zusammenhang mit der Menschenwürde zunehmend an Brisanz gewonnen. Denken Sie etwa an den Umgang mit Migrantinnen und Migranten in unserer Gesellschaft. Wie sieht es etwa mit Fragen der Religionsfreiheit, der Zwangsehe aus? Denken Sie jetzt aktuell an eine Initiative gegen den Bau von Minaretten, an eine Initiative für ein Minarettverbot, denken Sie etwa an Kopftuchverbote, Verbote für Lehrpersonen in unseren Schulen. Das moderne, juristisch geprägte Verständnis der Menschenwürde, muss versuchen, all diesen Aspekten, welche unsere Gesellschaft heute erregen, welche sie vor Herausforderungen stellen, gerecht zu werden.

Im Schutz der Menschenwürde erkennt man heute zunehmend einen Kern, einen Ausgangspunkt, der anderen Grundrechtsfragen, anderen Grundrechten und anderen Interpretationen der Menschenrechte eine Richtschnur gibt, eine Richtschnur für deren Auslegung. Im Menschenwürdeartikel der Bundesverfassung, wir haben sie vorhin hier in den Händen gehalten, im Artikel 7, sieht etwa ein großer Teil der heutigen juristischen Praxis und der Gerichte einen Grundsatzentscheid, einen Grundsatzentscheid, der zur Folge haben soll, dass sich viele andere Fragen und Auslegungen von Grund- und Menschenrechten daran orientieren sollen. Dieser Artikel 7 soll eine Richtschnur, ein Leitstern sein, ein Leitstern, der bei Fragen der Auslegung anderer Grundrechte mitzubestimmen hat, wie diese Menschenwürde im Alltag konkret aussieht. Eben, der Alltag, der nicht immer so dramatisch sein muss wie soeben besprochen ist, denn es lauern nicht an allen Ecken und Enden Terroristen. Es können auch einfachere Gründe, banalere Gründe die Menschenwürde verletzen, etwa dann, wenn Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit lächerlich gemacht werden, wenn sie etwa gedemütigt werden. Demütigung generell, Demütigung ohnehin, macht nicht umsonst den Kern einer Menschenrechtsverletzung und einer Verletzung der Menschenwürde aus. Wenn etwa der Lehrer zum Beispiel vor seinen Mitschülern einen stotternden Mitschüler nachhäft, dann demütigt er diesen Mitschüler, und er begeht eine Grausamkeit, die in dieser Art eben nur einen Menschen treffen kann, nicht etwa ein Tier. Eben, die Menschenwürde dieses Schülers ist dann verletzt.

#### 4. Etappe: Programmatik der Menschenwürde

Kommen wir zur vierten Etappe. Wie gesagt, die Menschenwürde als ein Leitstern bei der Auslegung anderer Grundrechte. Neben dieser Funktion hat die Menschenwürde heute aber auch einen programmatischen Aspekt, einen programmatischen Ansatz für alle Bereiche des Staatsaufbaus, der

Staatsorganisation und der Gesetzgebung. Und dieser Aspekt führt wieder zurück auf Kant.

Kant, wir erinnern uns, begründete die Würde aus der Autonomie des Menschen, das heißt aus seiner Fähigkeit, sich selbst Normen zu setzen und danach zu handeln. Der Mensch ist, wie gesagt, niemals nur Objekt, sondern auch immer ein Subjekt des Rechts. Zum einen hat das die praktische Folge, dass die Stellung einer jeden Person in jedem Verfahren der Rechtsanwendung vor den Behörden und den Gerichten auf dem Grundsatz der Menschenwürde beruhen muss. Also, wir haben hier einen konkreten, individuellen Ansatz: jeder Mensch hat das Recht, vor den Gerichten, vor den Behörden, mit Würde behandelt zu werden. Andererseits bestimmt eben diese Subjektqualität des Einzelnen auch seine elementare Stellung in der Rechtsetzung, in der Mitgestaltung des Staates. Wenn der Einzelne Subjekt des Rechts ist, dann kann er das Recht mitgestalten.

Das hat als einer der ersten Jean-Jacques Rousseau in seinem Grundlagendokument, in seinem Grundlagenwerk vom Gesellschaftsvertrag aus dem Jahre 1762, erkannt und festgehalten. Ein Gesellschaftsvertrag, ein Grundlagentext der modernen Demokratie. Rousseau fasst darin für seine damaligen Verhältnisse in revolutionärer Weise den Staat als das Ergebnis eines Vertrages auf, eines Vertrages, der auf der Vereinbarung gleichberechtigter Partner beruht. Rousseau geht von der Überzeugung aus, dass jeder Mensch eine natürliche Würde besitzt, ein Recht auf Selbstbestimmung und auf Gleichheit. Damit ist freilich nicht unbedingt eine materielle Gleichheit gemeint, sondern zumindest die gleiche Chance auf Entwicklung. Eine gerechte politische Regierungsform kann daher nur entstehen, wenn sich alle Bürger, eben diese Rechtssubjekte, freiwillig unter seiner tiefen Einsicht in die Notwendigkeit heraus zusammenschließen. Dieser Appell an die Verantwortung des einzelnen bedeutete auch eine Kritik an den bestehenden, monarchistischen Verhältnissen, den monarchistischen Verhältnissen des Absolutismus, die geprägt waren von der Macht eines autokratischen Herrschers und der ihn unterstützenden Kirche. Rousseau wurde damit, mit seiner Forderung, zum Wegbereiter der Französischen Revolution, die nicht zuletzt den Schlachtruf „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ propagiert und damit auch zur letzten Konsequenz gebracht hat. In diesem Sinne beinhaltet Menschenwürde also auch Selbstbestimmung in der politischen Gestaltung von Recht und Staat und die Garantie politischer Rechte.

## 5. Etappe: Transformationsprozess

Und schon sind wir beim fünften Etappenpunkt angelangt, und ich möchte hier kurz auf den doch nicht einfachen Transformationsprozess zurückkommen, den ich zu Beginn erwähnt habe. Transformationsprozess: Ja, wie kommt es denn überhaupt zu einer überzeugenden Verfassungsnorm, wie kommt man denn von dieser ethischen, religiös oder philosophisch fundierten Menschenwürde zu einem normativen Kern unserer Rechtsordnung? So muss eine Transformation stattfinden, und wie das erfolgt, darauf möchte ich kurz im Folgenden eingehen.

Wir haben gesehen, auch wenn Mitmenschlichkeit, Humanität, ein ethisches Gebot ist, das alle Kulturen der Erde verbindet, so erfährt es doch sehr unterschiedliche Ausgestaltungen. Im asiatischen Raum etwa herrscht ein stärker kollektiv geprägtes Menschenbild vor; im afrikanischen Raum bindet das kosmologische Weltbild den Einzelnen nicht nur ans Kollektiv, sondern auch an die Ahnen. Das Gebot der Mitmenschlichkeit, der Humanität, wird in diesen Kulturen viel stärker durch feste soziale Erwartungen an den einzelnen durchgesetzt als etwa bei uns im Westen. Das Individuum ist dort stärker in die Gesellschaft, in die Gemeinschaft, eingebunden, der Wert des einzelnen Menschen ist weniger absolut jedem der Gemeinschaft gegenübergestellt, wie es bei uns der Fall ist. Die Würde ist hier nicht das uns geläufige subjektive Recht auf Selbstbestimmung des Individuums. Die Konsequenz, das Fazit daraus ist klar: unser Verständnis der Menschenwürde ist somit klar kulturell geprägt. Der bei uns vorherrschende Begriff der Menschenwürde ist, wir haben es gesehen, das Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung der Moderne, diese, beginnend bei der Aufklärung, bei Kant, sieht den Kern der Menschenwürde in der individuellen Freiheit.

Und jetzt stellt sich damit eine entscheidende Herausforderung. Diese besteht darin, diesen kulturell bedingten, philosophisch-religiös fundierten Begriff der Menschenwürde zu übersetzen, zu übersetzen in einen verbindlichen Rechtsbegriff. Also wir haben hier eine ethisch-philosophische Norm und haben hier eine verbindliche Rechtsnorm. Diese Transformation des philosophischen Konzepts der Menschenwürde in eine rechtliche Verpflichtung, wie sie etwa in der Bundesverfassung ganz kurz und bündig in Artikel 7 verankert ist, setzt höchste Sorgfalt an die Formulierung voraus und erfolgt in zwei Schritten. Erstens erfolgt eine Übersetzung des transzendenten Konzepts der Würde und Immanenz menschlichen Erfahrungswesens. Es besteht und bedarf einer Transformation einer universalen Erkenntnis in eine ethische Norm. Und wir haben gesehen, eine transzendente Begründung ethischer Normen kann religiöser Art sein, muss

es aber nicht. Gott verleiht dem Gläubigen seine Würde, wer aber nicht an Gott glaubt, kann seine moralische Würde auch über andere Quellen speisen. In der Aufklärung hat Kant diese ethischen Normen in der Freiheit, der Gleichheit, der Brüderlichkeit, der Humanität, der Mitmenschlichkeit gesehen als ein Ergebnis eines Verallgemeinerungsprozesses.

Also wir haben hier einen ersten Schritt der Transformation: ein transzendentes Konzept der Würde wird in eine ethische Norm überführt. Und jetzt brauchen wir einen zweiten Schritt, einen zweiten Transformationsschritt, und dieser übersetzt die ethische Norm in die Rechtsnorm. In die Rechtsnorm: das moralische Gebot wird in eine allgemein gültige rechtliche Verpflichtung für alle Menschen gegossen.

Und dabei ist eines entscheidend: die Garantie der Menschenwürde, so wie sie jetzt ja in unserer Verfassung verankert ist, soll letztlich eben weder eine naturrechtliche noch sonst irgendwie metaphysisch-absolut grundgelegte Begründung dieser Verfassung sein, genauso wenig wie etwa die Anrufung Gottes, die „Invocatio Die“ in der Verfassung, „im Namen Gottes des Allmächtigen“, diese Verfassung auf eine religiöse Basis zurückführt. Dem Gesetzgeber, dem laizistischen Gesetzgeber ist klar, dass kein verfassungsrechtlicher Text irgendetwas Absolutes verfügbar machen kann. Verfügbar: er kann kein transzendentes Konzept realisieren. Der Text der Verfassung kann höchstens Zugänge zu einem Unbedingten und Umfassenden in einer geschichtlichen Bedingtheit öffnen. Mehr ist nicht gewollt und mehr kann von einer Verfassung nicht verlangt werden, damit sie nicht anfällig für Missbrauch und Unterdrückung von Nicht- und Andersgläubigen wird.

Noch einmal: Es wäre gefährlich, eine Gefahr, hier in der Verfassung mehr zu sehen. Es darf kein Anspruch auf eine metaphysisch oder ontologisch begründete Wahrheit, eine Richtigkeit in diese Verfassung kommen. Sie soll eben niemanden ausschließen, niemanden unterdrücken, sie soll offen sein, auch wenn die Verfassung in einen kulturellen Rahmen eingebettet sein will. Darauf komme ich noch einmal zurück, es ist ein sehr komplexer Gedankengang.

## 6. Etappe: Menschenwürde als Gestaltungsauftrag

Wir kommen zur sechsten Etappe. Das Prinzip der Menschenwürde in der Verfassung, ich habe es gesagt, das Prinzip in unserer Verfassung bedeutet gerade nicht – gerade nicht – die Garantie eines bestimmten objektiven Menschenbildes. Eine solche Garantie würde den Menschen eher bedrängen als dass sie ihn in seiner inneren Würde bestätigt und frei setzt. Das von der Kritischen Theorie – Adorno etwa – wieder ins Zentrum des

philosophischen Interesses gerückte Verbot, sich von Gott „ein Bildnis zu machen“, ist auch in dieser Hinsicht ernst zu nehmen. Es soll eben kein fixes Menschenbild in der Verfassung verankert werden. Oder anders, nicht theologisch ausgesprochen: was Würde ausmacht, bleibt in der Verfassung offen. Würde, Menschenwürde, existiert ohnehin nicht außerhalb jener Wertschätzung, die wir uns konkret im Alltag einander zuerkennen oder verweigern. Die Würde realisiert sich in der Praxis in menschlichen konkreten Akten der Anerkennung, oder aber sie wird vernichtet in Erniedrigung und konkreter Demütigung. Denken wir an den Lehrer, der den stotternden Schüler nachhäft. Man kann in diesem Sinne auch pointiert sagen, entgegen der Formulierung im Bonner Grundgesetz, welches sagt „die Menschenwürde ist unantastbar“ – nein, man kann sagen, „die Menschenwürde ist antastbar“ – die Menschenwürde ist antastbar. Damit ist freilich nicht gemeint, dass man sie antasten darf, aber dass sie in der Realität angetastet werden kann und dass sie in der Realität eben auch angetastet wird.

In diesem Sinne, juristischer formuliert, könnte man die Menschenwürde auch als einen Gestaltungsauftrag bezeichnen, einen Gestaltungsauftrag, nämlich einen Auftrag nicht nur an den Staat, sondern an alle Menschen, an alle Glieder der Gesellschaft für ein würdiges Mitleben, ein Leben der Mitmenschen zu sorgen. Die Menschenwürde, noch einmal, gewinnt ihre Konturen erst in der konkreten Anerkennung im Geltenlassen der Einmaligkeit und der jeweiligen Besonderheit der menschlichen Existenz in der Lebenspraxis der Menschen, uns allen. Es tönt ja alles so abstrakt, theoretisch, aber wir alle sind hier aufgefordert, die Menschenwürde zu realisieren in unserem konkreten Alltag, in der Familie, in der Gesellschaft, im Staat. Die Verfassung kann nur diesen Auftrag sanktionieren, sie kann nicht verbindlich sagen: „die Menschenwürde ist unantastbar.“ Sie ist es eben, aber die Verfassung gibt den Auftrag, Unantastbarkeit zu realisieren.

Menschenwürde verbietet, dem anderen je die Möglichkeit zur Entfaltung einer Entwicklung abzusprechen, und die Menschenwürde muss realisiert werden. Menschenwürde entzieht sich in der Offenheit ihrer Erscheinungsformen - und das ist wichtig, eine Erkenntnis auch aus dem Recht – einer abschließenden, positiven Festlegung.

Häufig erschließt sich der Gehalt der Menschenwürde in ihrer Negation, das heißt den Akten der Verletzung, der Diskriminierung, der Schikane und der Beleidigung, und nicht zufällig kommt in der Europäischen Menschenrechtskonvention, der EMRK, der Ausdruck Menschenwürde nur in der negativen Form vor, nämlich im Verbot der Folter. Es darf nicht gefoltert, unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder bestraft werden.

Menschenwürde wird also in negativer Form definiert. Denn wie sollte sie positiv definiert werden?

Schwerer Tobak. Ich komme deswegen jetzt zu ein paar Notrationen, das sind sozusagen meine Zusammenfassungen, die ich hier schnüren möchte und Ihnen auf dem weiteren, langen Weg der Veranstaltungsreihe auf den Weg geben möchte auf dem Gipfel zur Erkenntnis.

### 1. Notration: Geistesgeschichtliche Entwicklung - Aufklärung

Eine erste Notration noch einmal zu dieser geistesgeschichtlichen Entwicklung. Wir haben es gesehen: das heutige Verständnis der Menschenwürde, der Menschenrechte im Allgemeinen, der Menschenwürde im Besonderen, geht letztlich auf das Zeitalter der Aufklärung zurück, insbesondere auf Immanuel Kant. Nach seiner Vorstellung lag und liegt der Zweck des Menschen in ihm selbst als autonomer Persönlichkeit nicht in der Zugehörigkeit zu irgendeiner Gemeinschaft, einer Religionsgemeinschaft, einer Volksgruppe. Allen Menschen kommt daher eine gleichermaßen und permanent zustehende Würde im Sinne des Respekts, der Wertschätzung und der Achtung der Individualität und der Einzigartigkeit zu. Niemand ist Objekt des Rechts, sondern immer auch ein Subjekt. Der Mensch muss einfach auf die Welt kommen, dann hat er Menschenwürde. Mehr braucht es nicht – Punkt. Der Gedanke der allen Menschen als autonomen Wesen zukommenden Würde hat hier eine bedeutende erste Formulierung erhalten, ihren Durchbruch hat sie nach dem Zweiten Weltkrieg in der Universalisierung der Menschenrechte etwa im Rahmen des Völkerrechts erhalten, in der UNO-Charta oder der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

### 2. Notration: Inhalt der Menschenwürde

Eine zweite Notration bereits, noch einmal zum Inhalt der Menschenwürde. Wir erinnern uns, die Schweizer Bundesverfassung schützt die Gewährleistung der Menschenwürde als eine offene, eine offene Minimalgarantie für jedes Individuum und seine Selbstachtung. Der Begriff der Menschenwürde an sich wird in der Verfassung nicht positiv und abstrakt definiert. Die Menschenwürde entzieht sich in ihrer Offenheit jeder abschließenden Definition. Die Verfassung verankert mit der Forderung, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, vielmehr einen tragenden Grundwert, einen Appell, an dem sich die ganze Rechtsordnung auszurichten hat, und einen Ansatz, der bei der Auslegung und Konkretisierung der Grundrechte, der Menschenrechte, als eine Richtschnur dienen soll. Eine Konkretisierung, die etwa durch Richter und Behörden im konkreten Einzelfall erfolgt, in der Politik, aber auch eine Konkretisierung,

die im Alltag durch jeden Einzelnen von uns erfolgt.

Ein solches Minimalverständnis der Menschenwürde vermeidet die Gefahr, über die Deutung der verfassungsrechtlichen Menschenwürdeklausel hinaus zu irgendeiner metaphysischen oder religiösen Wesensbestimmung des Menschen vorzustoßen und damit gerade die Würde wieder zu beschränken. Artikel 7, diese offene Verfassungsformulierung, kann geradezu als eine gemeinsame Klammer, als eine Klammer aller weltanschaulichen Grundpositionen einer pluralistischen Gesellschaft angesehen werden. Die Menschenwürdeklausel in Artikel 7 verzichtet auf das Pathos einer Gewährleistung, wie es etwa im Bonner Grundgesetz zu finden ist, eben das Bonner Grundgesetz, welches sagt: „Die Menschenwürde ist unantastbar“. Wir gehen davon aus, die Menschenwürde ist eben nicht unverletzlich, sie ist sehr wohl verletzlich. Es macht deswegen auch keinen Sinn, sie als unverletzlich oder unantastbar zu erklären, sondern sie wird offen als ein verletzliches, als ein schutzbedürftiges Gut ausgewiesen. Sie ist ein Gestaltungsauftrag an alle, an den Gesetzgeber. Die Verfassung verpflichtet direkt und unmittelbar zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde, die täglich neu errungen und gesichert werden muss. Sie ist eben antastbar.

### 3. Notration: Menschenwürde als Auffang-Grundrecht

Eine dritte Notration: die Menschenwürde als Auffang-Grundrecht. Was ist damit gemeint? Wir haben es schon gesagt. Die Garantie der Menschenwürde, so wie sie in der Verfassung verankert ist, ist ein verfassungsmäßiger Leitstern bei der Interpretation diverser Grundrechte, etwa der persönlichen Freiheit in Artikel 10 der Bundesverfassung oder dem Diskriminierungsverbot. Das ist klar: immer wenn ein Grundrecht dieser Art verletzt ist, sind auch Aspekte der Menschenwürde betroffen. Wenn etwa einem Angeklagten das rechtliche Gehör verweigert wird, wenn eine Patientin gegen ihren Willen medikamentös behandelt wird, in all diesen Fällen stehen verschiedene Menschenrechte zur Debatte, etwa die Garantie des rechtlichen Gehörs, etwa die persönliche Freiheit. In all diesen Rechten ist aber auch subsidiär die Menschenwürde angesprochen und erhält auch dort einen Geltungsbereich, sie verstärkt dort im Sinne eines Auffang-Grundrechtes andere Menschenrechte, sie ist ein Sicherheitsnetz, welches bereitsteht, im Falle dass die anderen Menschenrechte versagen. Sie kann im Bedarfsfall den elementaren Schutz menschlicher Würde garantieren. Sie entspricht damit einer Minimalkonzeption als ein sicherndes moralisches Recht zum Schutz vor Erniedrigung und Entwürdigung.

#### 4. Notration: Menschenwürde als Konstitutionsprinzip

Und jetzt komme ich schon zur letzten Notration, nämlich schließlich der Menschenwürde als einem Konstitutionsprinzip. Die Menschenwürde ist eben nicht nur ein Grundrecht, sie stellt auch ein Staatsziel dar, ein oberstes Staatsziel, welches die grundlegende Legitimationsbasis eines demokratischen Staates an sich sein soll. Letztlich dient ja diese ganze Konstruktion, die wir Staat nennen, dieser ganze Staat dient letztlich der Realisierung und Verwirklichung der Menschenrechte und der Menschenwürde. Die tradierten Verfassungsprinzipien, wie wir sie etwa in der Schweizer Bundesverfassung finden, können somit alle als Ausprägungen der Menschenwürde verstanden und interpretiert werden. Die rechtsstaatliche Demokratie, der Sozialstaat, der Bundesstaat, die Nachhaltigkeit, Subsidiaritätsprinzip: alle diese Prinzipien der Verfassung sind am Leitstern der Menschenwürde ausgerichtet, und diese wiederum strahlt in ihrer Auslegung auf diese Verfassungsprinzipien zurück und aus.

#### Schlussbemerkungen

Zum Schluss einige Schlussworte. Sie haben gesehen, ich habe noch einmal ein paar komplexe Themen übersprungen, einige Schlussworte auf dem Weg der Reise der Forschungsgruppe. Ich habe jetzt sehr viel versprochen, zum Inhalt der Menschenwürde, ihrer Verankerung, ihrer Geschichte, ihrem Herkommen. Es ist erstaunlich, ich muss dennoch festhalten: die globalisierte Welt hat heute bis jetzt noch keinen Konsens gefunden in Sachen Menschenwürde. Das mag auf den ersten Blick erstaunlich, ja, eben widersprüchlich, klingen, nach dem, was ich jetzt eben alles gesagt habe. Denn wir haben es ja gesehen: für den Juristen – für den Juristen ist eigentlich alles klar. Auch wenn die Menschenwürde sehr verletzlich ist, eben, sie ist antastbar, sie ist verletzlich, und auch wenn sie immer wieder verletzt wird, sie wird ständig beeinträchtigt, in Guantanamo, im Irak, aber auch bei uns alle Tage, jeden Tag, so mindert doch nichts ihre rechtliche Verbindlichkeit und ihren absoluten Geltungsanspruch, wie er in der Verfassung verankert ist. Dieser Geltungsanspruch der Menschenwürdegarantie ist heute in den modernen demokratischen Verfassungen zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Dazu hat, wie gesagt, das moderne Völkerrecht, der internationale Menschenrechtsschutz, namentlich das Recht der UNO-Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, viel dazu beigetragen.

Die große Bedeutung dieses internationalen Systems des Menschenrechtsschutzes im Völkerrecht liegt denn auch in seiner

universellen Gültigkeit, in seinem universellen Geltungsanspruch. Dieser internationale Menschenrechtsschutz hat in den letzten Jahrzehnten rechtsverbindliche Maßstäbe geschaffen, an welcher sich heute Staaten messen lassen müssen. Keine Regierung der Welt – keine Regierung der Welt – kann heute etwa noch offen behaupten, es sei ihre rein interne Angelegenheit, wenn sie ihre Bürgerinnen und Bürger foltert oder religiöse, ethnische oder sprachliche Minderheiten verfolgt. Das kann sich kein Staat heute mehr erlauben. Denn was grundsätzlich gelten soll, ist - trotz der Schwierigkeiten - sich universell auf gewisse Standards zu einigen, außer eben etwa bei der Aushandlung von Konventionen. Was im Kern gelten soll, ist international unbestritten. Es gilt aber, sich in der Realität vermehrt bewusst zu werden, dass sich eben dieses Recht, dieses universelle, Geltung beanspruchende Recht, eben nie automatisch verwirklicht. Notwendig bleibt immer der Wille der Gemeinschaft, dieses universell geltende Recht, diesen Geltungsanspruch, diesen Gestaltungsauftrag konkret durchzusetzen und auch gegen Verletzung vorzugehen. Denn Menschen werden zwar als Menschen mit einer Menschenwürde geboren, aber sie werden eben durchaus nicht überall in dieser Menschenwürde entsprechend geschützt. Also, wie die Freiheit und die Gleichheit konkret realisiert wird, hängt letztlich davon ab, wie der Staat, aber wie auch der Einzelne, jeder von uns, die Botschaft der Menschenwürde aufnimmt, und ob er sie ernst nimmt. Danke ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.